



## Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

### Übernahme gewerbliche Abfallgemische

Hiermit erklären wir für die **Übernahme von Abfallgemischen nach § 4 GewAbfV Abs. 3 und 4**, dass die von uns betriebenen Anlagen die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen gemäß § 6 GewAbfV an unseren Standorten

Entenpfuhl 10, Industriegebiet I/6 in 67547 Worms

Mühlweg 10 in 67105 Schifferstadt

Albiger Straße 18 in 55232 Alzey

Williams Road 3 in 67681 Sembach

erfüllen.

Ferner erklären wir, dass bei Umschlag von gewerblichen Abfallgemischen in Anlagen Dritter uns die, in § 4 Abs. 2 GewAbfV, geforderte Bestätigung der Vorbehandlungsanlage hinsichtlich Einhaltung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV vorliegt.

Mehlingen, März 2020